

Regeln zum Sportbetrieb auf Außen- und Innensportanlagen

Gültig ab 01.09.2020 - Vereinsbelehrung



Bezugnehmend auf die allgemeinen Corona-Schutzverordnungen des Freistaates Sachsen vom 25.08.2020 sowie die Empfehlungen des Landessportbundes Sachsen (gemäß der Anordnung von Hygieneauflagen) werden nachfolgende **allgemeine Festlegungen** und **Festlegungen zum Trainingsbetrieb** auf Außen- und Innensportanlagen durch den SC Riesa e.V. für alle Mitglieder und Trainingsgruppen aufgestellt.

Bearbeitungsstand: 26. August 2020 (Anpassungen sind gelb unterlegt)

Gültigkeit: ab Dienstag, den 01. September 2020 bis auf weiteres

1. Allgemeine Festlegungen:

- ✓ Sporttreiben im Rahmen des Vereinssportes ist sowohl auf Außen- als auch Innensportanlagen gestattet. Bezüglich der Durchführung von Sportwettkämpfen sowie Trainingslagern und Ferienfreizeiten ist zwingend Rücksprache mit dem Vorstand/ der Geschäftsstellenleitung zu nehmen.
- ✓ Sowohl die Nutzung von städtischen als auch vereinseigenen Sporthallen ist wieder zulässig, wenn die in der Sächsischen Corona- Schutz- Verordnung vom 25.08.2020 vorgegebenen Abstands- und Hygienevorschriften eingehalten werden und das Trainingskonzept der Abteilung/ Trainingsgruppe durch den Vorstand oder die Geschäftsstellenleitung freigegeben wurde.

2. Festlegungen zum Trainingsbetrieb:

- a. Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler/innen hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,50 Metern soweit möglich während des Trainings garantieren und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Abteilung/Sportgruppe zu begründen.
- b. Es hat eine Dokumentation der Trainingsteilnehmer bei JEDER Trainingseinheit zu erfolgen.
- c. Die Zusammensetzung der Trainingsgruppe sollte, wenn möglich, immer identisch sein.
- d. Vor der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes ist dem Vorstand ein Konzept zur Gestaltung des Trainings unter Einhaltung dieser Regeln vorzulegen (Trainingsgruppe, -ort- & Zeiten etc.). Der Trainingsbeginn darf erst NACH Bestätigung des Konzeptes durch den Vorstand erfolgen. Eine abteilungsinterne Abstimmung wird vorausgesetzt.
- e. Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter und entsprechendem Körperkontakt sollen soweit möglich, auf ein Minimum reduziert werden.
- f. Körperkontakt ist auf ein Minimum zu reduzieren. Trainingspläne sind entsprechend anzupassen (keine Hilfestellungen bzw. nur eingeschränkt etc.).
- g. Der Zutritt zur Sportstätte für Publikumsverkehr ist verboten (keine Eltern etc.). Ausnahmen sind nur im Rahmen von Probetrainings möglich. Hierzu müssen die Kontaktdaten der Besucher ebenfalls erfasst werden. Es ist darauf zu achten, dass die Anwesenheit von Besuchern auf ein absolutes Minimum reduziert wird und der Mindestabstand eingehalten wird.
- h. Auf den Einsatz von Übungsleitern der sog. „Risikogruppe“ ist, wenn möglich, zu verzichten.
- i. Jeder Trainer/ Übungsleiter sowie Athlet bzw. dessen Erziehungsberechtigte(n) hat die allgemeine Vereinsbelehrung zu unterzeichnen und VOR dem ersten Training abzugeben; anderenfalls erfolgt KEINE Zulassung zum Trainingsbetrieb. Die Vereinsbelehrung ist für die Teilnahme an einem Probetraining zwingend.

Regeln zum Sportbetrieb auf Außen- und Innensportanlagen

Gültig ab 01.09.2020 - Vereinsbelehrung



Nachfolgende allgemeine Hygieneregeln müssen von jedem Trainer/ Übungsleiter und Athleten vor Aufnahme des Sportbetriebs gelesen und unterzeichnet werden. Jeder Trainingsteilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln und erkennt ferner die allgemeinen Festlegungen sowie die Festlegungen zum Trainingsbetrieb im SC Riesa e.V. an.

Sollte es trotz ausführlicher Belehrung durch Eltern und Trainer/ Übungsleiter wider Erwarten zu einer Infektion innerhalb der Trainingsgruppe kommen, stellt der Trainierende den Verein von allen daraus resultierenden Forderungen frei.

3. Allgemeine Hygieneregeln

- ✓ Jeder Trainingsteilnehmer ist über Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstandsregeln) belehrt. Sie/ er kennt die Definition des Wortes „Infektsymptome“ sowie das entsprechende Verhalten beim Auftreten dieser
→ bei Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen erfolgt ein grundsätzlicher Ausschluss vom Training
- ✓ Es erfolgt die Einhaltung der Regeln zur Begrüßung und Verabschiedung (kein Händedruck o.ä.)
- ✓ Es erfolgt die Einhaltung des Mindestabstandes von mind. 1,50 m (auch in den Pausen)
- ✓ Sanitärbereiche sind grundsätzlich allein aufzusuchen. In Ausnahmefällen hat die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter zu erfolgen.
- ✓ Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife, zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, könnten aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- ✓ Alle Personen, die eine Sportstätte betreten, sind angehalten, unverzüglich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Wenn keine Möglichkeiten zum Händewaschen vorhanden, ist Desinfektion/ Feuchttücher oder ähnliches eigenverantwortlich zu beschaffen und vorzuhalten.
- ✓ Trainingsgeräte sind nach Benutzung/ bei Übergabe an eine andere Person grundsätzlich zu reinigen.
- ✓ Die Nutzung von Duschräumen ist möglich unter Einhaltung des Mindestabstandes. Es wird empfohlen, das Duschen auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen. Die Nutzung von Umkleibereichen sowie Sanitäranlagen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes gestattet. Es wird empfohlen, so lange die Witterungsbedingungen dies zulassen, bereits in Sportkleidung zum Training zu erscheinen.
- ✓ Erlaubt ist der ausschließliche Einsatz von personalisierten Trinkflaschen.

Einverständniserklärung (Voraussetzung zur Trainingsteilnahme)

Ich habe die Festlegungen sowie die Hygieneregeln gelesen und erkläre hiermit, dass ich diese vollumfänglich verstanden habe und einhalten werde. Ich bin mir ferner bewusst, dass die Teilnahme am Training grundsätzlich auf eigenes Risiko erfolgt.

Name, Vorname: _____

Sportart: _____

Trainer / ÜL: _____

Datum, Unterschrift

(bei Minderjährigen eines Erziehungsberechtigten)